



Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Berufsordnungskommission (R BOK)

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe und Zuständigkeit.....	2
II. Organisation.....	3
III. Verfahrensvoraussetzungen.....	3
IV. Verfahreneinleitung	4
V. Hauptverfahren.....	7
VI. Verfahrensgrundsätze	9
VII. Beschwerdeentscheid	10
VIII. Schlussbestimmung	14

Gestützt auf Art. 10 der Statuten des Schweizerischen Verbandes der Ernährungsberater/innen SVDE erlässt die Generalversammlung das für alle Verbandsmitglieder verbindliche Reglement der Berufsordnungskommission SVDE (R BOK):

I. Aufgabe und Zuständigkeit

Art. 1 Aufgabe

Die Berufsordnungskommission des SVDE (BOK) beurteilt die Verletzung der Berufsordnung durch Verbandsmitglieder, berät die Mitglieder zu Fragen und Themen der Berufsordnung und übernimmt eine Schlichtungsfunktion bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wegen unkollegialen Verhaltens.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die BOK wird auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen tätig.
- 2 Die BOK wird auf Beschwerde einer Beschwerdelegitimierten (vgl. Art. 4) hin tätig, bei behaupteten Verletzungen der Berufsordnung des SVDE durch ein SVDE-Mitglied;
- 3 Die BOK wird ferner tätig:
 - a) von Amtes wegen bei Verdacht auf schwere oder fortgesetzte Verstösse eines Mitgliedes gegen die Berufsordnung;
 - b) auf Antrag des Vorstandes SVDE.

II. Organisation

Art. 3 Wahl, Zusammensetzung, Sitz

- 1 Die Kommission besteht gemäss Art. 10 der Statuten aus drei bis sieben Mitgliedern.
- 2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selber und bestimmt insbesondere eine/n Vorsitzende/n.
- 4 Wählbar sind Aktiv- und pensionierte Mitglieder des SVDE, welche nicht Mitglied des Vorstandes oder der Rekurskommission sind. In der BOK ist wenn immer möglich mindestens ein Mitglied jeder Sprachregion (deutsch, französisch, italienisch) vertreten. Zudem ist auf Erfahrung und Eignung sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
- 5 Die BOK hat ihren Sitz am Domizil des SVDE.
- 6 Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

III. Verfahrensvoraussetzungen

Art. 4 Beschwerdelegitimation, Parteistellung, Verjährung

- 1 Beschwerde führen können alle natürlichen und juristischen Personen, die durch einen Verstoss gegen die Berufsordnung in ihren rechtlichen oder durch die Berufsordnung geschützten Interessen, namentlich in ihrer Persönlichkeit, unmittelbar verletzt worden sind. Sie werden im Folgenden als „Beschwerdeführende“ bezeichnet.

- 2 Die/der Beschwerdeführer/in nehmen automatisch im Verfahren als Partei teil (d.h. Teilnahme am Verfahren, Recht auf Vertretung im Verfahren, Anspruch auf das rechtliche Gehör).
- 3 Beschwerden können nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen bei der BOK eingereicht werden. Das Beschwerderecht verjährt innert zehn (10) Jahren nach Kenntnis aller wesentlichen Aspekte eines Verstosses gegen die Berufsordnung resp. bei andauernden Verstössen nach deren Wegfall. Bei Verstössen gegen die Berufsordnung im Zusammenhang mit der Verletzung der körperlichen Integrität beträgt die Verjährung 15 Jahre.

IV. Verfahrenseinleitung

Art. 5 Form und Inhalt der Beschwerdeschrift

- 1 Beschwerde resp. Antrag sind schriftlich an die Geschäftsstelle des SVDE zuhanden der/des Vorsitzenden der BOK zu richten. Das Dokument muss entsprechend bezeichnet sein und Name, Adresse und Telefonnummer der Beschwerdeführerin oder der Antragstellerin enthalten, datiert und unterzeichnet sein.
- 2 Die Beschwerde / der Antrag muss enthalten:
- a) Die Anträge sowie eine schriftliche Begründung;
 - b) eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
 - c) die Nennung und (soweit möglich) Beilage der Beweismittel.
- 3 Hat eine Beschwerdeführerin keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie eine Vertretung in der Schweiz bezeichnen.

Art. 6 Formelle Vorprüfung

- 1 Bei Eingang der Beschwerde oder des Antrages prüft die [Geschäftsstelle des SVDE], ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt der Beschwerdeführerin bzw. der Antragsstellerin schriftlich den Eingang.

- 2 Unvollständige, weitschweifige, ehrverletzende oder formal fehlerhafte Beschwerden werden unter Fristansetzung zur Verbesserung zurückgesandt.
- 3 Nach Gutheissung der formellen Voraussetzungen übermittelt die Geschäftsstelle den Fall der/dem Vorsitzenden.

Art. 7 Inhaltliche Vorprüfung

- 1 Die/der Vorsitzende prüft die Beschwerdeunterlagen auf das Vorliegen einer Verletzung der Berufsordnung.
- 2 Kann sie/er aufgrund der ihr/ihm verfügbaren Informationen eine Verletzung der Berufsordnung nicht ausschliessen, sondern bestehen Verdachtsmomente, die eine Verletzung wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann sie oder er Beweisergänzungen anordnen. Namentlich kann sie
 - a) die Beschwerdeführerin bzw. die Antragsstellerin befragen;
 - b) schriftliche Ergänzung resp. Präzisierung der Beschwerde durch die Beschwerdeführerin bzw. die Antragsstellerin innert 30 Tagen verlangen;
 - c) Gutachten erstellen lassen;
 - d) Expertinnen bzw. Experten befragen.
- 3 Die/der Vorsitzende resp. die BOK kann soweit angezeigt zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens juristische Unterstützung beziehen.

Art. 8 Eröffnungs- resp. Nichteintretensentscheid

- 1 Erhärtet sich im Rahmen der Vorprüfung der Verdacht auf das Bestehen einer Verletzung der Berufsordnung, so eröffnet die/der Vorsitzende das Verfahren und teilt der Beschwerdeführerin bzw. der Antragsstellerin die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens schriftlich mit. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen schriftlich aufgefordert, die Beschwerdebeklagte innert 30 Tagen vom Berufsgeheimnis zu entbinden und mitzuteilen, ob sie als Partei im Berufsordnungsverfahren teilnehmen wollen.

- 2 Die BOK tritt auf die Beschwerde namentlich nicht ein, wenn:
- a) die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;
 - b) die Beschwerde verjährt ist (vgl. Art. 4 Abs. 4);
 - c) die Beschwerde sich auf Sachverhalte bezieht, welche bereits Gegenstand eines Entscheides der BOK waren;
 - d) die Beschwerde Vorfälle oder Personen betrifft, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der BOK fallen;
 - e) es sich beim Beschwerdegrund um eine Bagatelle handelt;
 - f) wenn die Beschwerdeführerin die Beschwerdebeklagte nicht vom Berufsgeheimnis befreit hat.
 - g) der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde.
- 3 Die BOK teilt der Beschwerdeführerin/dem Vorstand und der Beschwerdebeklagten das Nichteintreten auf die Beschwerde mit kurzer Begründung und einem Hinweis auf die Rekursfähigkeit dieses Entscheides mit.
- 4 Ergibt sich im Rahmen der Vorprüfung, dass aufsichts- oder strafrechtliche relevante Verletzungen vorliegen könnten, so kann die BOK die zuständigen Behörden darüber unterrichten.

Art. 9 Entscheidgremium

- 1 Mit positivem Eintretensentscheid bestimmt die/der Vorsitzende die Referentin/den Referenten (fallführendes Kommissionsmitglied). Zuteilungskriterium ist namentlich die voraussichtliche Verhandlungssprache¹ des Verfahrens.
- 2 Die BOK gewährleistet ihren Mitgliedern in jedem Verfahrensstadium den Zugang zum vollständigen Falldossier.
- 3 Die BOK entscheidet mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Beratungen und Abstimmungen sind geheim.

¹ Deutsch und Französisch sind die offiziellen Verbandssprachen. Diese können garantiert werden. Ital. kann nicht in jedem Fall garantiert werden; nur dann wenn ein ital. Mitglied in der BOK ist.

- 4 Die Mitglieder der BOK werden grundsätzlich gemäss geltendem Spesenreglement SVDE entschädigt.

Art. 10 Ausstand und Ablehnung

- 1 Ein Mitglied der BOK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:
- a) vom Entscheid persönlich betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
 - b) einer Partei sehr nahe oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht;
 - c) wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.
- 2 Eine Partei, die gegen ein amtierendes Mitglied der BOK einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat dies der Geschäftsstelle in einem begründeten Begehren innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ausstands- oder Ablehnungsgrunds mitzuteilen.
- 3 Die/der Vorsitzende der BOK entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren. Ist sie/er selber davon betroffen, entscheidet das älteste (nach Geburtsdatum) der anderen Kommissionsmitglieder.

V. Hauptverfahren

Art. 11 Stellungnahme der Beschwerdebeklagten

- 1 Die Beschwerdebeklagte wird mit dem Eröffnungsbescheid (vgl. Art. 8 Abs. 2) aufgefordert, innert 30 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- 2 Nach Eingang der Stellungnahme wird diese als Kopie der Beschwerdeführerin übermittelt.

Art. 12 Hauptverhandlung

- 1 Nach Eingang der Stellungnahme der Beschwerdebeklagten setzt die/der Referent/in einen Termin für die Verhandlung fest und lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief dazu ein.
- 2 Können die Mitglieder oder die/der Referent/in der BOK nicht daran teilnehmen (Ablehnung, Ausstand, Krankheit, etc.), so übernehmen die verbleibenden Kommissionsmitglieder ihre Funktion.
- 3 Die/der Referent/in bereitet die Verhandlung vor, leitet diese und ist für die Erstellung des Protokolls durch eine geeignete juristische Fachperson besorgt. Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort sowie Zeit der Verhandlung, die anwesenden Personen, eine kurze Darstellung der Befragung und der Parteivorträge, die Hauptpunkte der Entscheidungsbegründung sowie den Entscheid.
- 4 An dieser Verhandlung werden die Parteien unter Abwesenheit von Zeugen und Sachverständigen befragt und erhalten anschliessend die Gelegenheit ihre Standpunkte zu ergänzen. Die Kommissionsmitglieder dürfen jederzeit Fragen stellen.
- 5 30 Minuten nach dem bekannt gegebenen Sitzungsbeginn kann auch bei Abwesenheit einer oder der rechtmässig vorgeladenen Parteien, Zeugen oder Sachverständigen rechtsgültig verhandelt werden.
- 6 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 7 Nach Anhörung der Parteien kann die/der Referent/in einen Vergleich zwischen den Parteien zu erwirken versuchen (sofern ein solcher Vergleich nicht die Interessen des Verbandes verletzt). Ein allfälliger Vergleich wird schriftlich durch die juristische Fachperson aufgesetzt und von den Parteien sofort unterzeichnet.

Art. 13 Beweisgrundsatz, Beweismittel, Beweiswürdigung

- 1 Grundsätzlich hat diejenige Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet.

2 Die/der zuständige Referent/in entscheidet frei über die zur Abklärung des Sachverhalts zu erhebenden Beweise. Sie/er kann diese Beweise zu beliebigem Verfahrenszeitpunkt erheben. Kann ein Beweis während der Verhandlung voraussichtlich nicht erhoben werden oder ist eine Erhebung vor der Verhandlung zweckmässig, so kann die/der zuständige Referent/in diese Beweisaufnahme selbst durchführen oder lässt sie durch ein anderes Mitglied vornehmen. Die Parteien erhalten nach Möglichkeit Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

3 Das Entscheidgremium ist in der Würdigung der Beweise frei.

Art. 14 Sistierung des Beschwerdeverfahrens

Läuft vor staatlichen Instanzen ein Verfahren, dessen Erkenntnisse den Ausgang des Beschwerdeverfahrens beeinflussen können, so kann die/der Referent/in das Beschwerdeverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheides sistieren. Sie/er kann das Verfahren jederzeit wieder aufnehmen.

VI. Verfahrensgrundsätze

Art. 15 Geheimhaltung

1 Sämtliche Informationen, die sich auf das Beschwerdeverfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.

2 Die Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Art. 16 Akteneinsicht

1 Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt.

- 2 Die Akten können nach vorgängiger Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle am Domizil des SVDE eingesehen werden. Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 17 Vertretung im Verfahren

- 1 Eine Partei kann das Beschwerdeverfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist.
- 2 Eine Partei kann sich anlässlich der mündlichen Beschwerdeverhandlung auf eigene Kosten von einer Fach- oder ihnen nahestehenden Person begleiten lassen.

Art. 18 Verhandlungssprache

Vor der BOK dürfen sich die Parteien einer Nationalsprache bedienen.²

VII. Beschwerdeentscheid

Art. 19 Beschwerdeentscheid

- 1 Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein Verstoss gegen die Berufsordnung vorliegt oder lässt sich ein solcher Verstoss nicht nachweisen, weist das Entscheidgremium die Beschwerde ab.
- 2 Bei Fällen, die von der BOK beurteilt werden, kann sie einen Vermittlungsversuch vornehmen (vgl. Art. 12 Abs. 7) und das Resultat eines solchen Vergleichs bei der Festlegung einer allfälligen Sanktion oder Massnahme berücksichtigen (vgl. Art. 20 Abs. 7).
- 3 Kann ein Verstoss gegen die Berufsordnung nachgewiesen werden, so ordnet die BOK eine oder mehrere Sanktionen oder Massnahmen an (vgl. Art. 20).

² Deutsch und Französisch sind die offiziellen Verbandssprachen. Diese können garantiert werden. Ital. kann nicht in jedem Fall garantiert werden; nur dann wenn ein ital. Mitglied in der BOK ist.

Art. 20 Sanktionen und Massnahmen

- 1 Die BOK kann folgende Sanktionen und Massnahmen aussprechen:
 - a) schriftlicher Verweis;
 - b) Besuch von Fortbildungskursen und –angeboten;
 - c) Busse bis Fr. 20'000.-;
 - d) Verbandsausschluss.

- 2 Die Sanktionen und Massnahmen können kumuliert werden.

- 3 Bei Verdacht auf aufsichts- resp. strafrechtlich relevante Verstösse kann die/der Vorsitzende auf Hinweis der Referentin /des Referenten zudem die zuständigen Aufsichts- resp. Strafrechtsbehörden informieren.

- 4 Bei der Verhängung der Sanktionen berücksichtigt das Entscheidgremium folgende Kriterien:
 - a) die Schwere des Verstosses;
 - b) das Verschulden des beschwerdebeklagten Mitgliedes.

- 5 Strafverschärfend wirken:
 - a) wiederholte oder fortgesetzte Verstösse gegen die Berufsordnung;
 - b) unkooperatives Verhalten während des Beschwerdeverfahrens.

- 6 Mildernd wirkt:
 - a) die Bereitschaft, entstandenen Schaden wieder gut zu machen;
 - b) wenn die Beschwerdebeklagte bereit ist, künftige Verstösse durch geeignete Massnahmen zu vermeiden und Empfehlungen und Auflagen der Kommission zu beachten.

Art. 21 Eröffnung des Entscheides

- 1 Der Entscheid wird der Beschwerdebeklagten und der Beschwerdeführerin schriftlich begründet zugestellt.
- 2 Die BOK informiert den Vorstand des SVDE über ihre Entscheidungen und allfällige verhängte Sanktionen und Massnahmen. Zudem werden bei einem Ausschlussentscheid gegen ein Mitglied des SVDE die zuständigen Aufsichtsbehörden informiert.

Art. 22 Rechtsmittel, Rechtsmittelbelehrung und Rechtskraft

- 1 Die Beschwerdebeklagte kann innert 60 Tagen nach Erhalt des Entscheides oder einer Nichteintretensverfügung bei der SVDE-Rekurskommission Rekurs erheben.
- 2 Jede Nichteintretensverfügung und jeder Entscheid enthalten eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.
- 3 Nichteintretensverfügungen und Entscheide werden nach Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig.

Art. 23 Entscheidpublikation

- 1 Die gesamte BOK trifft sich jährlich oder nach Bedarf zum Informationsaustausch und zur Pflege der Entscheidpraxis.
- 2 Die Geschäftsstelle führt eine den Kommissionsmitgliedern zugängliche Falldatenbank.
- 3 Die BOK kann die Entscheide auf der SVDE-Webseite und/oder auf anderem geeigneten Publikationsweg in anonymisierter Form veröffentlichen, ausser überwiegende Interessen des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen stehen dem entgegen.

Art. 24 Rechenschaftsbericht

Die BOK erstellt in Jahren, in welchen Fälle zu behandeln waren, einen Tätigkeitsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 25 Geschäftsablage und Archivierung

1 Die Geschäftsstelle führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.

2 Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens von der Geschäftsstelle archiviert.

Art. 26 Verfahrenskosten

1 Das Verfahren ist kostenpflichtig, ausser die Beschwerde wird vom Vorstand oder der BOK selber eingebracht.

2 Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat die Beschwerdeführerin innert angesetzter Frist, abhängig vom vermuteten Verfahrensaufwand einen Vorschuss in der Höhe von CHF 500.-- zu bezahlen. Bleibt die fristgerechte Bezahlung des Vorschusses aus, tritt die BOK nicht auf die Beschwerde ein. Der Kostenvorschuss kann weder erlassen noch ermässigt werden.

3 Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss der Beschwerdeführerin ganz, bei Rückzug oder teilweiser Guttheissung anteilmässig resp. nach Aufwand oder nach Massgabe des Obsiegens zurückerstattet. Der Kostenentscheid bildet Bestandteil des Entscheiddispositives.

4 Parteientschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen, auch nicht im Falle einer Sanktion resp. Massnahme gegen ein SVDE-Mitglied.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 27 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung des SVDE am 30. März 2019 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Berufsordnungskommission (R BOK) vom 9. April 2016 (in Kraft seit 1. Januar 2017).
- 2 Es ist anwendbar auf alle Fälle, die nach seinem Inkrafttreten bei der BOK anhängig gemacht werden.
- 3 Es besteht in deutscher und französischer Sprache; im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.